

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

(Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Glasfaser)

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer bzw. nicht Alleineigentümer sind, haben gemäß Ziffer 1.7 EAB auf Verlangen der GWO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. des/der Miteigentümer zur Benutzung des anzuschließenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Ziffer 4 EAB beizubringen. Der Erbbauberechtigte ist hierbei dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

Dies vorausgeschickt, stimmt/stimmen der/die (Betreffendes bitte ankreuzen)

Grundstückseigentümer **Erbbauberechtigte** **Miteigentümer** (bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

zu Gunsten des

Kunden und/oder **Anschlussnehmers** (bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw.

mit der Kundennummer: (bitte eintragen)

Kundennummer

der Benutzung oben bezeichneter Anschlussstelle durch die **GWO**, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching zu.

....., den

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter/Miteigentümer)

Preisblatt Glasfaser-Anschluss

(Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Glasfaser)

1. Hausanschlusskosten

- 1.1 Bei der **Aktivierung eines bereits bestehenden Glasfasernetzanschlusses** fallen keine Hausanschlusskosten an.
- 1.2 Bei einem **Neuanschluss** an das Glasfasernetz hat der Anschlussnehmer die Möglichkeit, zwischen zwei Tarifmodellen zu wählen.

Modell A – Glasfaser und Wärme: Der Anschlussnehmer beauftragt hiermit die GWo mit der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses. Gleichzeitig gestattet er der GWo die Verlegung von Leitungen für eine spätere Versorgung des Anschlussobjektes mit Fernwärme.

Die Kosten hierfür betragen (Anschlusslänge max. 15,00 Tm*):

netto	2.605,04 €	brutto	3.100,--
€			

Kosten bei einer Anschlusslänge von mehr als 15,00 Tm auf dem anzuschließenden Grundstück:

netto	zzgl. 110,-- €/Tm	brutto	zzgl. 130,90 €/Tm
-------	-------------------	---------------	--------------------------

Es wird jeweils auf volle Dezimeter nach unten abgerundet.

Die Zahlungen des Anschlussnehmers, die dieser für die Herstellung des Glasfaserhausanschlusses leistet, werden mit den Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses Wärme verrechnet, wenn der Kunde binnen 7 Jahren Wärmekunde der GWo wird und Wärme aus dem Fernwärmenetz der GWo bezieht.

Modell B – Glasfaser: Der Anschlussnehmer beauftragt hiermit die GWo ausschließlich mit der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses.

Die Kosten hierfür betragen (Anschlusslänge max. 15,00 Tm*):

netto	2.605,04 €	brutto	3.100,--
€			

Kosten bei einer Anschlusslänge von mehr als 15,00 Tm auf dem anzuschließenden Grundstück für die:

netto	zzgl. 110,-- €/Tm	brutto	zzgl. 130,90 €/Tm
-------	-------------------	---------------	--------------------------

Es wird jeweils auf volle Dezimeter nach unten abgerundet.

- 1.3 Die vertraglichen Preise sind die angegebenen Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

*[Tm = Trassenmeter]

2. Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen der GWO werden dem Anschlussnehmer die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Mahnkosten	nach Aufwand	
Vom Kunden verursachte Fehleinsätze innerhalb der Geschäftszeiten	67,23 €	80,00 €
Vom Kunden verursachte Fehleinsätze außerhalb der Geschäftszeiten	126,05 €	150,00 €

Die Geschäftszeiten des technischen Dienstes sind Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich zu den Pauschalpreisen werden Bankrücklaufkosten nach Aufwand erhoben.

Fehleinsätze liegen vor, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter der GWO auf Verlangen des Kunden/Anschlussnehmers das Grundstück bzw. die Räume des Kunden/Anschlussnehmers aufsucht und festgestellt wird, dass die Ursache für den Einsatz nicht im Verantwortungsbereich der GWO liegt oder/und nicht von der GWO beseitigt werden muss. Des Weiteren liegt ein Fehleinsatz vor, wenn aus Gründen, die der Kunde/Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten haben, die Inbetriebsetzung und/oder Anlagenüberprüfung durch die GWO zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich ist und eine erneute Anfahrt notwendig ist.

Die zu zahlenden Pauschalpreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Muster-Widerrufsformular

(Anlage 3 zum Netzanschlussvertrag Glasfaser)

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

***An Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, FAX: 089/9982804-29,
e-Mail: info@Gemeindewerke-Oberhaching.de***

***Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden
Waren(*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*)***

Bestellt am(*)/erhalten am(*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

Ergänzende Allgemeine Bedingungen (EAB) der GWO für den Anschluss an das Glasfasernetz

(Anlage 4 zum Netzanschlussvertrag Glasfaser)

(Stand: 25.05.2018)

1. Hausanschluss

- 1.1. Der Hausanschluss verbindet das Glasfasernetz der GWO mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Von diesem Vertrag umfasst sind das Einlegen der Glasfaserschutzrohre, das Einbringen des Glasfaserkabels bis zum Anschlussobjekt sowie das Anbringen der Glasfaseranschlussdose.
- 1.2. Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch die GWO bestimmt. Die Betriebsanlagen der GWO werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.3. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der GWO und steht in deren Eigentum oder ist ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen der GWO werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).
- 1.4. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der GWO hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.5. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.
- 1.6. Der Hausanschluss, insbesondere der Rohrgraben, muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Hausanschlusses ist der GWO unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer bzw. Alleineigentümer ist, hat er der GWO die schriftliche Zustimmung des/der jeweiligen Grundstückseigentümer(s) bzw. des/der Miteigentümer(s) zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen (**Anlage 1**).

2. Hausanschlusskosten

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet der GWO die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 2.2. Die Kosten einschließlich aller Infrastruktureinrichtungen, die zur Wartung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Glasfasernetzes erforderlich sind, können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Dem Anschlussnehmer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 2.3. Die Hausanschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu von der GWO eine Rechnung.
- 2.4. Die Freischaltung des Hausanschlusses erfolgt erst, wenn der Anschlussnehmer die Hausanschlusskosten vollständig bezahlt hat. Das gilt nicht, wenn die Folgen der Nicht-Freigabe außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

3. Unterbrechung des Netzanschlusses

- 3.1. Die GWO ist berechtigt, den Hausanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. unterbrechen zu lassen und, soweit dazu erforderlich, vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträgen zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der GWO oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers ab einem Betrag von mindestens € 75,00 nach Abzug etwaiger Anzahlungen ist die GWO ebenfalls berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen bzw. unterbrechen zu lassen. Außer Betracht bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Anschlussnehmer form- und fristgerecht und schlüssig beanstandet hat, Forderungen, die wegen einer Vereinbarung zwischen der GWO und dem Anschlussnehmer noch nicht fällig sind oder nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 Satz 2 TKG. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten wurden. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Anschlussnehmer wird die Unterbrechung nach dieser Ziffer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angedroht. Dabei wird der Anschlussnehmer auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor den Gerichten hingewiesen. Der Anschlussnehmer wird die GWO auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 3.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.



- 3.4. Die GWO hat den Hausanschluss unverzüglich wiederherzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

4. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- 4.1. Das Recht der GWO private Grundstücke nach Maßgabe des § 76 TKG (Anschluss eines Grundstücks an öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation) zu nutzen, bleibt unberührt.
- 4.2. Die mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWO dürfen darüber hinaus das Anschlussgrundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten. Der Anschlussnehmer hat darüber hinaus den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWO den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung, erforderlich und dem Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 4.3. Wird der Netzanschlussvertrag Glasfaser gekündigt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der GWO noch zehn Jahre unentgeltlich zu dulden, es sein denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5. Stilllegung / Rückbau

- 5.1. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer der GWO die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle zu erstatten.
- 5.2. Wurde die Glasfaserleitung bereits im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses Fernwärme zum Zwecke der Zählerfernauslesung verlegt und beantragt der Anschlussnehmer ausschließlich den Rückbau des Fernwärmehausanschlusses einschließlich der Fernwärmeleitung werden auch die zusammen mit der Fernwärmeleitung zur Fernauslesung verlegten Glasfaserleitungen entfernt, sofern beide Leitungen im selben Rohrgraben verlegt wurden und eine ausschließliche Entfernung nur der Fernwärmeleitung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu Lasten der GWO verbunden ist. Die erneute Herstellung des Glasfasernetzanschlusses ist separat gegen Entgelt bei der GWO zu beantragen.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 6.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 6.3. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 6.4. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

7. Vorauszahlungen

- 7.1. Die GWO kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Anschlussnehmer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Anschlussnehmer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 7.2. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Anschlussnehmer nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet.

8. Abrechnung / Zahlung / Verzug

- 8.1. Rechnungen der GWO werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der GWO. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist die GWO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 8.2. Befindet sich der Anschlussnehmer in Zahlungsverzug, kann die GWO angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die GWO erneut zur Zahlung auf oder lässt die GWO den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die GWO dem Anschlussnehmer die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß des als **Anlage 2** beigefügten Preisblattes in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 8.3. Gegen Ansprüche der GWO kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Anschlussnehmers gegen die GWO aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

9. Änderungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die GWO nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die GWO verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die GWO dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnehmer der GWO in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Zahlungsverzuges. In diesem Fall ist dem Anschlussnehmer die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

11. Mitteilungspflichten

Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, die zu Beeinträchtigungen von Daten- bzw. Kommunikationsdienstleistungen führen, unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

12. Eigentümerwechsel

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der GWO jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 13.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers ist die Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, info@gemeindewerke-oberhaching.de, Telefonnummer: 089 / 9982804-00.
- 13.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der GWO steht dem Anschlussnehmer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, E-Mail: datenschutz@gemeindewerke-oberhaching.de, Telefonnummer: 089 / 9982804-00 zur Verfügung.
- 13.3. Die GWO verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Entnahmestelle (z. B. Zählnummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 13.4. Die GWO verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrags und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der GWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 13.5. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Planungsbüros, Bauunternehmen, Telekommunikationsanbieter.
- 13.6. Die GWO verarbeitet auch personenbezogene Daten, die es aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.
- 13.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 13.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der GWO an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 13.9. Der Kunde hat gegenüber der GWO Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 13.10. Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 13.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die GWO gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 13.11. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der GWO ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die GWO wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die GWO auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Anschlussnehmers an Auskunftsteilen), kann der Anschlussnehmer gegenüber der GWO aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die GWO wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Gemeindegewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, Tel.-Nr.: 089/9982804-00, Fax: 089/9982804-29, datenschutz@gemeindegewerke-oberhaching.de.



14. Streitbelegungsverfahren

- 14.1. Die GWO nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu ihrem Anschlussverhältnis Glasfaser teil.
- 14.2. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS- Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Technische Anschluss-Bedingungen (TAB) der GWO für den Anschluss an das Glasfasernetz

(Anlage 5 zum Netzanschlussvertrag Glasfaser)

1. Anwendungsbereich dieser TAB

- 1.1. Diese Technischen Anschluss-Bedingungen (TAB) gelten für den Anschluss von Anlagen an das Glasfasernetz der Gemeindewerke Oberhaching GmbH (GWO). Sie sind Bestandteil des zwischen dem Anschlussnehmer und der GWO abgeschlossenen Netzanschlussvertrages Glasfaser.
- 1.2. Sie gelten in der vorliegenden Ausgabe ab dem 25.05.2018.
- 1.3. Geltende Gesetze, Unfallverhütungs-, DIN-, VDE-Vorschriften bzw. -Richtlinien usw. in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den TAB unberührt und sind in jedem Fall zu beachten.

2. Anschluss an das Glasfasernetz

- 2.1. Die GWO stellt ausschließlich den Anschluss an das Glasfasernetz zur Verfügung. Daten- und Kommunikationsdienstleistungen werden von der GWO nicht zur Verfügung gestellt, sie sind auch nicht Bestandteil des Vertrages. Der Anschlussnehmer muss hierfür die Dienstleistungen des für das Glasfasernetz der GWO zuständigen Providers in Anspruch nehmen.
- 2.2. Die Verantwortung für die Einhaltung der TAB liegt allein beim Anschlussnehmer.

3. Anzahl der Glasfasern, Leistung des Glasfaser-Netzanschlusses

- 3.1. Standardmäßig werden für jeden Hausanschluss 6 Glasfasern in das Gebäudeverlegt.
- 3.2. Die GWO hat das Recht, bis zu zwei der Glasfasern für eigene Mess- oder Datenübertragungszwecke zu nutzen. Dies gilt in jedem Fall, insbesondere jedoch bei Anschlussnehmern bzw. Objekten, bei denen auch eine Fernwärmeversorgung erfolgt.
- 3.3. Eine bestimmte Leistung des Glasfaser-Netzanschlusses wird von der GWO nicht zugesichert. Die GWO stellt jedoch sicher, dass das Glasfasernetz und der Glasfasernetzanschluss die von dem für das Glasfasernetz der GWO zuständigen Provider angebotenen Standard-Tarife anbieten kann. Darüberhinausgehende Bandbreiten werden von der GWO nicht zugesichert.

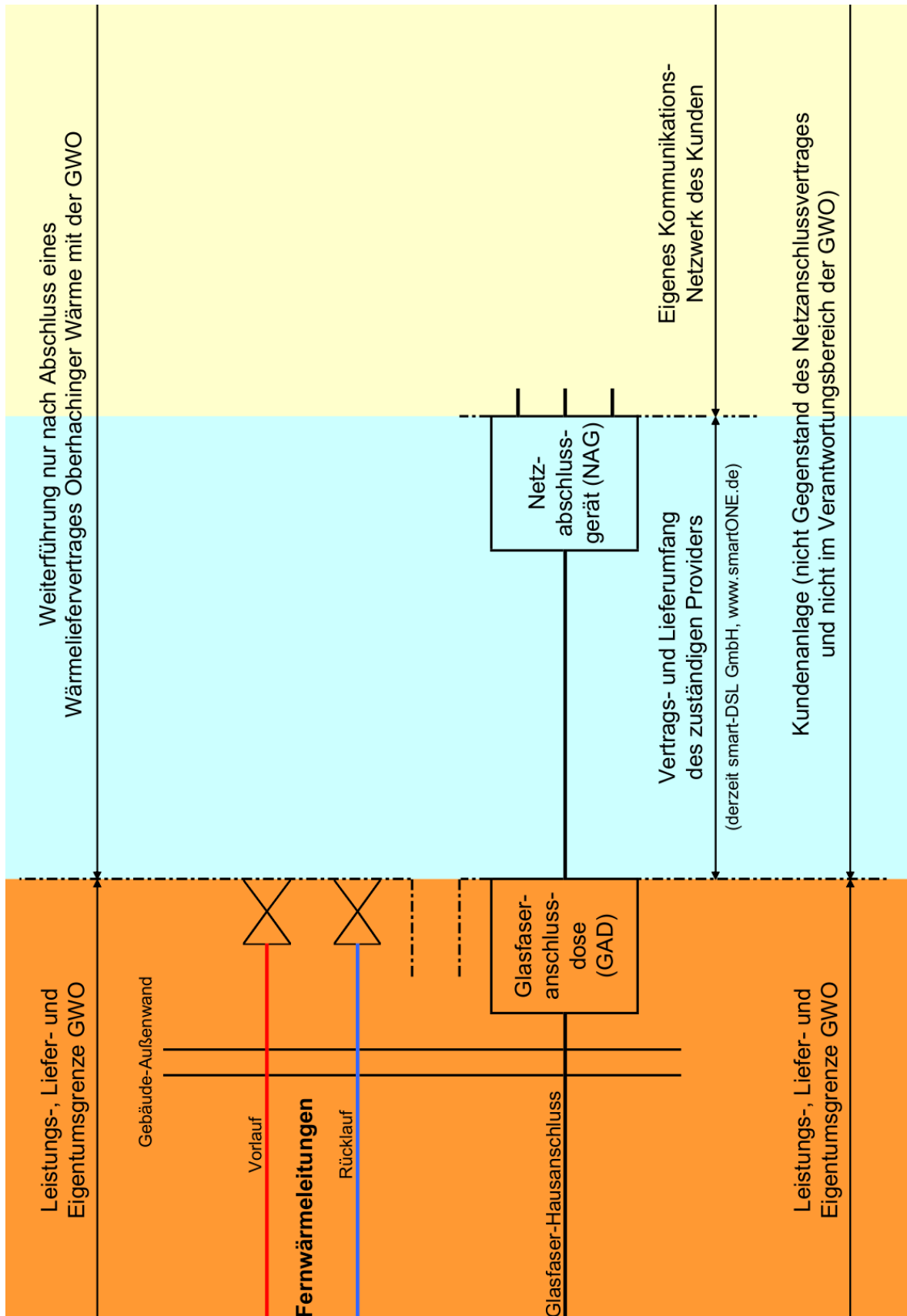
4. Glasfaser-Hausanschluss

- 4.1. Die Glasfaser-Hausanschlussleitung verbindet das Glasfaser-Verteilnetz mit dem angeschlossenen Gebäude bis zur Eigentumsgrenze zwischen Glasfaser-Verteilnetz und Kundenanlage.
- 4.2. Die Leistungs-, Liefer- und Eigentumsgrenze zwischen Glasfaser-Verteilnetz und Kundenanlage befindet sich an den Ausgangsbuchsen der Glasfaseranschlussdose (GAD), vgl. Ziffer 5 des Netzanschlussvertrages Glasfaser.
- 4.3. Die Glasfaser-Hausanschlussleitung darf außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens von insgesamt 1,50 m Breite nicht überbaut werden. Das gilt auch für die Lagerung von Materialien und die Bepflanzung über den Leitungen, wenn dadurch oder durch Wurzelwerk die Zugänglichkeit, die Betriebssicherheit oder die Funktionsfähigkeit der Glasfaser-Hausanschlussleitung beeinträchtigt werden können.
- 4.4. In der Nähe des Glasfaser-Hausanschlusses bzw. der Eigentumsgrenze zwischen dem Glasfaser-Verteilnetz und der Kundenanlage an der Glasfaseranschlussdose (vgl. Ziffer 5 des Netzanschlussvertrages Glasfaser) sollte eine Schutzkontaktsteckdose vorhanden sein, damit das später vom Provider gelieferte Netzabschlussgerät (NAG) mit Strom versorgt werden kann.
- 4.5. Wände, an denen Anschluss- und Betriebseinrichtungen befestigt werden, müssen den zu erwartenden mechanischen Belastungen entsprechend ausgebildet sein und eine ebene Oberfläche aufweisen.
- 4.6. Der Zugang zum Glasfaser-Hausanschluss, insbesondere zu der Glasfaseranschlussdose, ist jederzeit frei und zugänglich zu halten.
- 4.7. Sofern die Anschluss- und Betriebseinrichtungen von der GWO oder ihren Beauftragten mit Plomben versehen sind, dürfen diese nur mit Einwilligung der GWO geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall ist die GWO unverzüglich zu informieren. Stellt der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen oder nicht mehr verschlossen sind, so ist dies der GWO unverzüglich mitzuteilen.

5. Schema Hausanschluss

- 5.1. In den Abbildungen A und B unter Ziffer 5.2 bzw. 5.3 finden sich die Schemata des Glasfaser-Hausanschlusses einschließlich der Leistungs-, Liefer- und Eigentumsgrenzen zwischen Glasfaser-Verteilnetz und Kundenanlage für die Modelle A und B.

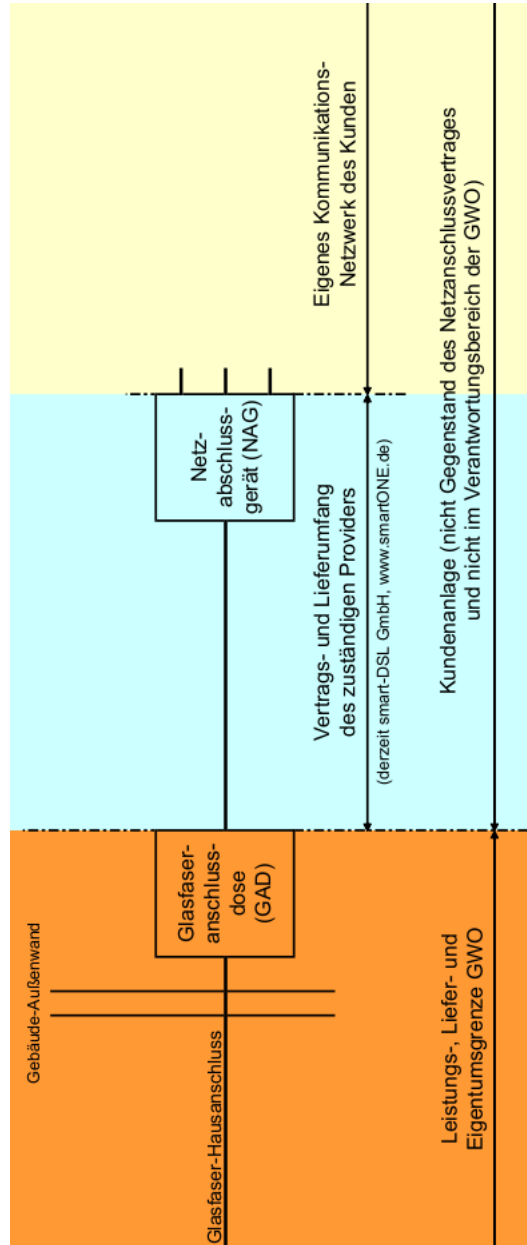
5.2. Schema Glasfaser-Hausanschluss Modell A:



Stand: 25.05.2018

Abb. A: Schema Glasfaser-Hausanschluss Modell A

5.3. Schema Glasfaser-Hausanschluss Modell B:



Stand: 25.05.2018

Abb. B: Schema Glasfaser-Hausanschluss Modell B

6. Fernwärmeanschluss

Sofern auf Grund des Netzanschlussvertrages Glasfaser (Modell A) oder anderer Vereinbarungen zwischen der GWO und dem Anschlussnehmer und/oder dem Hauseigentümer Fernwärmeleitungen für das gleiche Objekt verlegt werden, gelten hierfür die jeweils aktuell gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Fernwärmenetz Oberhaching der Gemeindewerke Oberhaching GmbH ergänzend und sind vom Anschlussnehmer zu beachten.